

Kurzdossier

Ansprechperson

Heike Händel

haendel@paritaet-bw.de

Mai 2026

Entlohnung von Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Positionierung

Menschen mit Behinderung, die in WfbM arbeiten, müssen ein Entgelt erhalten, mit dem sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Ausgangssituation

Beschäftigte mit Behinderung in WfbM erhalten für ihre Arbeit ein Werkstattentgelt von durchschnittlich 229 EUR.

Um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, benötigen sie Leistungen der Grundsicherung.

Rechtliche Grundlage für die Höhe und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts ist § 221 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 12 Werkstättenverordnung (WVO).

Die Werkstattträger müssen mindestens 70 Prozent des Arbeitsergebnisses als Lohn an die Beschäftigten mit Behinderung auszahlen.

Beispiel

Ein Beschäftigter mit Behinderung in Baden-Württemberg erhält für seine Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung z.B. monatlich 202 EUR. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

126 EUR Grundbetrag + 24 EUR Steigerungsbetrag (leistungsabhängig) + 52 EUR Arbeitsförderungsgeld
Sein verfügbares Einkommen (Werkstattlohn + Grundsicherung): beträgt 973 EUR/Monat.

Bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (nach 20 Jahren) beträgt sein verfügbares Einkommen (WfbM-Entgelt + EM-Rente) 1.051 EUR/Monat.





Zahlen & Fakten

- In Baden-Württemberg arbeiteten im Jahr 2023 26.956 Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich einer WfbM. (Quelle: KVJS: Leistungen der Eingliederungshilfe 2023)
- Bundesweit waren im Jahr 2023 269.815 Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich von WfbM beschäftigt. (Quelle: BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025 (Berichtsjahr 2023))
- Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Quelle: Studie Entgeltsystem WfbM)

Unsere Forderungen

- Menschen mit Behinderung, die in WfbM arbeiten, müssen ein Entgelt erhalten, mit dem sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können und das sie unabhängig von Leistungen der Grundsicherung macht – mindestens auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns.
- Wir fordern eine gesetzliche Regelung, die das Entgelt für die Werkstattbeschäftigten auf die Höhe des Mindestlohns anhebt.
- Die entstehenden Mehrkosten sind aus Steuermitteln zu finanzieren und dürfen nicht zu Lasten der Werkstätten und ihrer Beschäftigten gehen.

Lösungen

Gesetzliche (Neu-)Regelung auf Bundesebene

Meilensteine

- Klare Positionierung für eine angemessene Vergütung der Beschäftigten in WfbM auf der Basis des Mindestlohns
- Schulterschluss mit den Werkstattträgern BaWü
- Stellungnahme zum „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ des BMAS (März 2024) über den Paritätischen Gesamtverband

